

§ 2

Der Aufbruch von erlegtem Wild ist an Ort und Stelle zu vergraben. Die Anteile der Schützen und Treiber an Wildbret — ausgenommen bei Schwarzwild — dürfen sofort übergeben werden. Jagdanteile von Schwarzwild dürfen erst übergeben werden, nachdem die nach Maßgabe des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) erforderliche Trichinenschau durchgeführt worden ist.

§ 3

(1) Die Jagdbewirtschaftungsorgane sind dafür verantwortlich, daß erlegtes Wild mit Ausnahme von Hasen, Kaninchen und Wildgeflügel durch den zuständigen Kreistierarzt bzw. einen anderen mit der Wahrnehmung der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung beauftragten Tierarzt auf Genußtauglichkeit untersucht wird, bevor es an die Wildabnahmestellen (Spezialverkaufsstellen für Wild u. a.) auf Grund der abgeschlossenen Verträge abgeliefert wird. Die Ablieferung von Schwarzwild an die Wildabnahmestellen darf erst erfolgen, nachdem die erforderliche Trichinenschau durchgeführt worden ist.

(2) Bei der Ablieferung von Wild an die Wildabnahmestellen benutzte Fahrzeuge müssen sich in einem Zustand befinden, der einen hygienisch einwandfreien Transport des Wildes gewährleistet.

§ 4

In Kreisen, in denen Schweinepest oder der begründete Verdacht dieser Seuche bei Schwarzwild festgestellt wird, ist entsprechend der Weisung des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt — sämtliches erlegte Schwarzwild dem zuständigen Schlachthof (Seuchenabteilung) oder Notschlachtungsbetrieb zuzuführen, wobei wie folgt zu verfahren ist:

1. Das gelüftete bzw. aufgebrochene Schwarzwild ist mit sämtlichen Eingeweiden einschließlich des Unterkiefers einzuliefern.
2. Die Fahrzeuge sind für den Transport so vorzubereiten, daß Schweiß unterwegs nicht ausfließen kann. Nach Ablieferung des Schwarzwildes sind die Fahrzeuge sofort an der Ablieferungsstelle zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Fleisch und Organe — insbesondere die Schleimhaut des Dickdarmes — des erlegten Schwarzwildes sind nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz zu untersuchen.
4. Fleisch von Schwarzwild, bei dem Schweinepest festgestellt ist, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes entweder als untauglich oder als bedingt tauglich zu beurteilen. Werden Veränderungen nicht festgestellt, die auf Vorliegen von Schweinepest oder auf den Verdacht dieser Seuche schließen lassen, so ist das Fleisch vor Abgabe an den Verbraucher in entsprechender Anwendung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1955 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweineplague (GBl. I S. 222) zu entseuchen, Schwarten des erlegten Schwarzwildes sowie die untauglich beurteilten Tierkörper und Organe sind den Tierkörperbeseitigungsanstalten zuzuführen. Hauer und Geräusch sowie Schützen- und Treiberanteile dürfen erst nach der Entseuchung abgegeben werden.

§ 5

(1) In Kreisen, in denen die Tollwut unter dem Schalen- und Haarwild in besonderem Umfang herrscht, kann der Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — eine Ablieferung und Untersuchung des Wildes in entsprechender Anwendung des § 4 veranlassen.

(2) Die Erleger von Schalen- und Haarwild, das in lebendem Zustand Abweichungen vom natürlichen Verhalten gezeigt hat, haben das Wild nach dem Erlegen nur soweit herzurichten, daß durch die Herausnahme des Magen-Darmkanals ein Verderben vermieden wird. Diese Organe sind mit den Tierkörpern zusammen an die Schlachthöfe (Seuchenabteilung) bzw. Notschlachtungsbetriebe zwecks Untersuchung abzuliefern. Die Entnahme von Jagdtrophäen vor Durchführung der Untersuchung ist unzulässig.

§ 6

Werden in Jagdgebieten Tularaemie bei Nagern, Brucellose bei Hasen oder Myxomatose bei Wildkaninchen und Hasen oder der Verdacht auf diese Seuchen festgestellt, so sind

1. alle erlegten Hasen und Kaninchen den im § 4 genannten Betrieben zur näheren Untersuchung zuzuführen;
2. alle erlegten Wildkaninchen und Hasen in den von der Myxomatose betroffenen Jagdgebieten nach der Anordnung vom 21. November 1955 zur Bekämpfung der Myxomatose der Kaninchen (GBl. I S. 846) unschädlich zu beseitigen,

§ 7

Jedes als untauglich für den Genuß durch Menschen beurteilte Wildbret ist der unschädlichen Beseitigung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalten zuzuführen. Alle abgebalgten Kerne von Raubwild sind, soweit dem Abbalgen seuchengesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, einen Meter tief zu vergraben.

§ 8

Die Untersuchung des Wildes in den Seuchenabteilungen der Schlachthöfe bzw. Notschlachtungsbetrieben ist von den Kreistierärzten im Rahmen der Lebensmittelüberwachung durchzuführen. In besonderen Fällen können mit Zustimmung des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt — geeignete andere Tierärzte als ständige Vertreter des Kreistierarztes von diesem mit der Untersuchung des eingelieferten Wildes beauftragt werden.

§ 9

(1) Die Kosten der tierärztlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 3 bis 8 haben die Räte der Kreise — Kreistierarzt — aus den für die Lebensmittelüberwachung eingeplanten Mitteln zu finanzieren.

(2) Die bei der Aufbewahrung des zu untersuchenden Wildes, bei der Entseuchung und bei der Trichinenschau entstehenden Kosten haben die Jagdbewirtschaftungsorgane zu tragen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 23. Dezember 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär